

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 – Carlstraße-Süd -

Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden
im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

<u>Antragsteller/in</u>	Bezirksregierung Köln Dezernat 53 Umweltüberwachung 50606 Köln		
<u>Anschrift:</u>	50606 Köln		
<u>Antrag:</u>	<u>Immissionsschutz</u> Mit Schreiben vom 10.05.2007 haben sie mir die lärmtechnische Untersuchung des Ing.-Büro IBK vom Januar 2007 übersandt. Der Gutachter geht dabei in seiner Betrachtung von einer Gemengelage und von einem Lärmrichtwert für Mischgebiete aus. Der Bereich westlich der Carlstraße ist von der Stadt Übach-Palenberg als besonderes Wohngebiet (WB) ausgewiesen worden, so dass für die Nachtzeit die lärmtechnischen Anforderungen für ein Wohngebiet nach dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 gelten. Der Wert von 40 dBA zur Nachtzeit ist hier für die weitergehende Betrachtung zu Grunde zu legen. Ich weise darauf hin, dass das Lärmgutachten aufzeigt, dass die Planung sich nur umsetzen lässt, wenn umfangreiche lärmtechnische Sanierungen bzw. starke Einschränkungen bei Art und Umfang der beabsichtigten Veranstaltungen durchgeführt werden. <u>Beseitigung von Niederschlagswasser (§ 51 a LWG)</u> Ich gehe davon aus, dass die bereits bebauten Flächen über die vorhandene Kanalisation abgeleitet werden. Hinsichtlich der Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers von den Parkplatzflächen ist in den Planunterlagen nur der Ausschluss einer Versickerung dargestellt. Weitere Angaben hinsichtlich der Entwässerungskonzeption werden nicht gemacht. Sofern hier ebenfalls eine Ableitung des Niederschlagswassers in den Kanal erfolgen soll, bestehen keine Bedenken. Bei einer Einleitung in den Übach sind die „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ nach dem RdErl. Des MUNLV –IV-9 031 001 2104 vom 26.05.2004 zu beachten.		
<u>Beschluss:</u>	Der Stellungnahme wird zum Teil entsprochen.		
<u>Begründung:</u>	<u>Immissionsschutz</u> Die nun vorgesehene Bebauungsplanänderung steht nicht unmittelbar in Beziehung zur Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 79 – Bergarbeitersiedlung Palenberg -. Daher wird die Stellungnahme zwar zur Kenntnis genommen, aber es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Satzungsbeschluss des BP 71 6. Änderung. Im Baugenehmigungsverfahren der Waschkau ist jedoch nachzuweisen, dass die sich aus den Festsetzungen des BP 79 – Bergarbeitersiedlung Palenberg - ergebenden Werte eingehalten werden. <u>Beseitigung von Niederschlagswasser (§ 51 a Landeswassergesetz)</u> Gemäß den Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan darf das Niederschlagswasser nicht versickert werden. Im Einzelfall ist durch die Untere Wasserbehörde zu prüfen, in welcher Form den Vorschriften des § 51 a Landeswassergesetz im Hinblick auf ein konkretes Vorhaben genüge getan werden kann. Dies würde auch z.B. für die Anlage des geplanten öffentlichen Parkplatzes gelten.		
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss			
Haupt- und Finanzausschuss			
R A T			